

Gesundheitsgesetz

Anträge vom 14. September 2026

SVP-Fraktion (Sprecher: Schmid-Buchs)

Art. 21 Abs. 2: Streichen.

Folgeanpassung für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 21 Abs. 2 zustimmt:

Art. 145 Abs. 1 Bst. b: Streichen.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag zu Art. 21 Abs. 2 ablehnt:

Art. 21 Abs. 2 Bst. d: Streichen.

Begründung:

Es besteht kein Anlass, die bereits bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Tabakprodukte kantonal zu verschärfen. Bei der Streichung von Art. 145 Abs. 1 Bst. b handelt es sich um eine Folgeanpassung, sollte die Streichung von Art. 21 Abs. 2 angenommen werden.